

Vertragspartner

Zwischen der **ART-Galerie-Benakohell/Shahla Goldberg**, General-Woyna-Str. 1, D-13403 Berlin (im Folgenden kurz als **Galerie** bezeichnet) und dem nachfolgend bezeichneten Künstler/der Künstlergruppe:

Künstlergruppe _____ Künstlername _____

vertreten durch:

Name Vorname Adresse

Name Vorname Adresse

Name Vorname Adresse

Name Vorname Adresse

Name Vorname Adresse

Name Vorname Adresse

nachfolgend als **Aussteller** bezeichnet, wird einvernehmlich der folgende Vertrag geschlossen:

§1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Galerie und des Ausstellers anlässlich einer Ausstellung mit Werken des Ausstellers in den Räumen der Galerie. Alle Festlegungen in diesem Vertrag werden einvernehmlich getroffen.

(2) Der Ausstellungstitel soll spätestens vier Wochen vor der Ausstellungseröffnung feststehen. Für die Ausstellung wird folgender Titel festgelegt:

(3) Zweck der in (2) genannten Ausstellung ist die öffentliche Präsentation von Werken des Ausstellers sowie ggf. der Verkauf dieser Werke.

§ 2 Ausstellungsdauer, Öffnungszeiten, Eintritt, Einschränkungen

(1) Die Ausstellung wird im Zeitraum vom ____ . ____ . _____ bis ____ . ____ . _____ durchgeführt.

(2) Für die Dauer der Ausstellung ist diese ausschließlich zu den Öffnungszeiten der Galerie zu besichtigen. Die Standard-Öffnungszeiten sind: Werktags am Montag, Donnerstag, Freitag jeweils von 17:00 – 19:30 Uhr, Dienstag und Mittwoch jeweils von 15:00 – 19:00 Uhr. Die Galerie behält sich Änderungen der Öffnungszeiten während der Dauer der Ausstellung vor. Die Galerie kann die Öffnungszeiten beliebig ausdehnen. Die Galerie verpflichtet sich, den Aussteller über eventuelle Einschränkungen der Öffnungszeiten, falls sie um mehr als ½ Stunde pro Tag abweichen, zeitnah zu informieren.

(3) Der Besuch der Ausstellung ist kostenlos, sofern nicht andere, eintrittspflichtige Veranstaltungen in der Galerie stattfinden. Die Galerie verpflichtet sich, den Aussteller über solche Veranstaltungen rechtzeitig zu informieren.

(4) Die Mitnahme von Tieren/Haustieren, Getränken/Lebensmitteln in die Räumlichkeiten der Galerie ist den Ausstellungsgästen aus Gründen der Hygiene, Haftung und Sicherheit untersagt.

§3 Nutzung der Räumlichkeiten

(1) Die Galerie stellt dem Aussteller für die Dauer der Veranstaltung Räumlichkeiten und Inventar in folgendem Umfang zur ausschließlich vertragsgemäßen Nutzung zur Verfügung:

- JA NEIN Galerieraum/Veranstaltungsraum
(ca. 42qm, ca. 3,3m Höhe, ca. 19m nutzbare Wände)
Nutzung der Wände zum Hängen von Bildern
- JA NEIN Vollständige Nutzung der Wände im Galerieraum.
Wenn NEIN, Angabe der nutzbaren Wandmeter:
- JA NEIN Seitenraum mit Garderobenständer
(ca. 7qm, ca. 2,2m-3,3m Höhe, ca. 7,5m nutzbare Wände)
Nutzung der Wände zum Hängen von Bildern
- JA NEIN Küche
Nutzung nur während vereinbarten Veranstaltungen wie z.B. Vernissage, Finissage und nur als Durchgang zur Toilette;
Tischnutzung zum Anrichten von Speisen/Getränken,
Heißwasser für Kaffee/Tee nur in Absprache mit der Galerie
- JA NEIN Nutzung der Küche auch zum Hängen von Bildern
(ca. 11qm, ca. 3,3m Höhe, ca. 4m nutzbare Wände)
- JA NEIN Nutzung von Multimediatechnik
(Tonanlage, Beamer/Presenter, Video/Foto zur Dokumentation der Veranstaltung)
Entgelt je nach Nutzungsumfang (Mindestbetrag 25.- €/Termin). Vereinbart werden: _____



(2) Die Wände der für die Veranstaltung bereitgestellten Räume sind, bis auf das fest installierte oder im Raumplan angegebene oder nachfolgend gesondert vermerkte Inventar, leer.

Weiteres Inventar: Glasvitrine mit Skulpturen in der Ecke des Ausstellungsraumes, kleine Skulpturen im Schaufenster
 Regal, Klavier, Sitzgruppe

(3) Die Galerie behält sich vor auch während der Dauer der Ausstellung in den Räumen der Galerie Kunsturse und andere Veranstaltungen durchzuführen, sowie Verkäufe eigener Werke oder Bücher vorzunehmen.

(4) In den Räumen der Galerie findet während der mit dem Aussteller vereinbarten Ausstellung auch gleichzeitig die folgende Ausstellung statt:

_____ keine _____

(5) Die unter (2) bis (4) genannten Bedingungen und die sich daraus ergebenden Einschränkungen beim Umfang der Nutzung der Räumlichkeiten sind dem Aussteller bekannt und er erkennt sie vollumfänglich an.

(6) Eine Unter- und Weitervermietung oder Fremdnutzung der überlassenen Räume ist grundsätzlich nicht gestattet.

(7) Wird ein musikalisches Rahmenprogramm oder ähnliches gewünscht oder sollen kostenlose Getränke für Gäste bereitgestellt werden, so sind die entstehenden Mehrkosten vom Aussteller zu tragen. Die Abrechnung der Kosten erfolgt dann gesondert von diesem Vertrag.

(8) Die Galerie behält sich vor im Rahmen der Veranstaltung kostenpflichtige Getränke, Snacks usw. für die Gäste anzubieten. Das Anbieten kostenloser Getränke, Snacks usw. oder ein Verkauf durch den Aussteller selber ist nicht gestattet.

(9) Abweichend von (8) kann der Aussteller gegen ein an die Galerie zu zahlendes Pauschal-Entgelt in Höhe von jeweils 50 € eigene Getränke und kleine Snacks für die Gäste einer vereinbarten Vernissage/Finissage anbieten.

§ 4 Nutzungsentgelt

(1) Die Grundkosten der Nutzung des Galerie-/Veranstaltungsraumes betragen standardmäßig für:

Ausstellungsdauer (inkl. Auf-/Abbau)	2 Wochen:	300.- €	2 Monate:	800.- €
	5 Wochen:	500.- €	3 Monate:	1100.- €

(2) Ist unter §3 (1) außer der Nutzung des Galerie-/Veranstaltungsraums die Nutzung weiterer Räume oder Technik vereinbart worden, so entstehen zusätzliche Kosten. Der Aufschlag wird individuell vereinbart.

(3) Für die Nutzung der unter §3 (1) angegebenen Räumlichkeiten/Technik wird basierend auf § 4 (1) und (2) sowie unter Einbeziehung von evtl. unter §3 (9) folgendes Entgelt vereinbart:

Nutzungsdauer: _____ Vereinbartes Entgelt: _____

(4) Das Nutzungsentgelt ist spätestens drei Wochen vor Anlieferung der Werke in der Galerie bar durch den Aussteller oder einen von diesem bestimmten Vertreter zu entrichten.

Bei bargeldloser Zahlung muss die Gutschrift des Betrages bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto der Galerie erfolgt sein.

§ 5 Teilnehmende Werke

(1) Der Aussteller erhält das Recht, die auf der Werkliste (Anlage 1 zum Vertrag) genannten Werke in der in § 1 genannten Ausstellung zu präsentieren. Die Werkliste ist Bestandteil dieses Vertrags. Ist eine genaue Bezeichnung der auszustellenden Werke zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht möglich, so sind die ungefähre Anzahl der Werke und gegebenenfalls deren Preisrahmen aus der Werkliste ersichtlich.

(2) Der Aussteller erklärt, dass er uneingeschränkt berechtigt ist, der Galerie die Ausstellung der in der Werkliste aufgeführten Werke zu gestatten, und dass dadurch keine Rechte Dritter verletzt werden.

§ 6 Haftung / Rechtspflichten

(1) Alle ausgestellten Werke sind von Seiten der Galerie unversichert. Die Galerie haftet nicht für Verlust der Werke und eventuelle Schäden an den ausgestellten Werken oder für deren eventuellen Wertverlust durch Abnutzung, Ausbleichung oder physische oder geruchsmäßige Verschmutzung.

(2) Wünscht der Aussteller eine Versicherung der ausgestellten Werke, so ist diese auf dessen eigene Kosten abzuschließen. Die Galerie unterstützt den Aussteller ggf. bei der Wahl einer geeigneten Versicherung.

(3) Werden im Rahmen einer Ausstellung Bilder, Filme, Tonaufnahmen oder ähnliches durch den Aussteller gezeigt oder im Rahmen von Live-Aufführungen Urheberrechte berührt, so versichert der Aussteller selbst über alle diesbezüglichen Rechte zu verfügen bzw. selbst allen Verpflichtungen zur Zahlung von Urheberrechtsabgaben oder ähnlichen rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.

(4) Der Aussteller stellt die Galerie von allen möglichen Forderungen eines Urhebers, dessen Vertreters oder Rechteinhabers oder einer vergleichbaren Institution vollumfänglich frei.

§ 7 Datenschutz / Sicherheit

(1) Aus Sicherheitsgründen werden alle Räumlichkeiten der Galerie (mit Ausnahme der Toilette) auch während einer Veranstaltung permanent videoüberwacht. Die Überwachungsaufnahmen werden ausschließlich zum Mittel der Beweissicherung gespeichert und werden spätestens nach einer Woche von der Galerie gelöscht, sofern keine Notwendigkeit einer Beweissicherung z.B. wegen Beschädigungen oder Diebstahl usw. vorliegt.

(2) Die Galerie verpflichtet sich zur Geheimhaltung sämtlicher geschäftlich relevanter Vorgänge, die ihr durch die Zusammenarbeit mit dem Aussteller bekannt geworden sind.

(3) Zu Zwecken der Vertragsdurchführung erhebt, übermittelt, speichert und nutzt die Galerie ggf. die personenbezogenen Daten des Ausstellers oder seiner Beauftragten. Alle Daten werden absolut vertraulich behandelt und sofern eine weitere Speicherung zum Zwecke der Vertragsdurchführung oder zur Verfolgung von Schadensersatzansprüchen nicht erforderlich ist, auf Wunsch wieder gelöscht.

(4) Die Galerie behält sich die Veröffentlichung von Namen und ggf. Fotos sowie Kontaktinformationen der Aussteller auf der Webseite der Galerie vor.

(5) Zum Zwecke der Werbung vom Aussteller an die Galerie übermittelte Namens/Adresslisten werden ausschließlich zu diesem Zwecke und nur während der Dauer der Ausstellung gespeichert und genutzt und anschließend wieder gelöscht.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Galerie verpflichtet sich nach eigenem Ermessen ausgewählte lokale Zeitungen rechtzeitig auf die Ausstellung hinzuweisen und mit Grundinformationen zur Ausstellung zu versorgen.

(2) Der Aussteller räumt der Galerie das Nutzungsrecht für die in der Ausstellung präsentierten Werke für die Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und der Bewerbung der Ausstellung ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst die vollständige oder teilweise Reproduktion der Werke auf Einladungskarten und Werbematerialien (Flyer, Plakate) sowie die vollständige oder teilweise Digitalisierung und dauerhafte Einstellung und Veröffentlichung auf den Internetauftritten der Galerie und deren Präsenzen in sozialen Netzwerken (z.B. Facebook) in angemessener Auflösung.

(3) Die Galerie übernimmt die Gestaltung von Werbematerialien wie Einladungen und Plakaten, bewirbt die Ausstellung in ihrem Flyer und fertigt nach Vorgabe der Werkliste Preislisten an. Die Auswahl der zu Werbezwecken zu nutzenden Werke treffen Aussteller und Galerie einvernehmlich.

(4) Der Druck der Werbematerialien und Preislisten wird von der Galerie übernommen und erfolgt standardmäßig auf weißem 80g/m² A4 Papier in SW-Druck für Einladungen im Format ⅓A4 (9,9x21cm). Die Rückseiten der Einladungen können Galerie-Eigenwerbung enthalten. Der Aussteller erhält ebenfalls eine gewisse Anzahl Einladungen zur eigenen freien Nutzung. Vereinbart werden:

Anzahl Einladungen: _____

(5) Auf Wunsch kann der Druck von Plakaten oder Einladungen in Farbe und mit besserer Papierqualität oder in abweichenden Formaten erfolgen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind die Kosten hierfür vom Aussteller zu tragen. Die Abrechnung der Kosten erfolgt gesondert von diesem Vertrag.

Nachfolgend bezeichnetes Sonderformat für Einladungen/Plakate wird vereinbart (Die Mehrkosten sind vom Aussteller zu tragen):

_____ *keine Vereinbarungen* _____

(5) Wird vom Aussteller ein persönlicher Versand von Papier-Einladungen per Post gewünscht, so sind die entstehenden Mehrkosten für Porto und Versand, sofern nichts anderes vereinbart wurde, vom Aussteller zu tragen. Die Abrechnung der Kosten erfolgt gesondert von diesem Vertrag.

(6) Wird vom Aussteller die Erstellung eines Katalogs gewünscht, so kann die Galerie Gestaltung und Druck übernehmen. Die entstehenden Kosten für Herstellung und Druck sind, sofern nicht anders vereinbart, vom Aussteller zu tragen. Die Abrechnung der Kosten erfolgt gesondert von diesem Vertrag.

(7) Die Galerie bewirbt die Ausstellung über ihre Internetauftritte und Präsenzen in sozialen Netzwerken (z.B. Facebook) sowie über an verschiedenen Orten ausgelegte Flyer, Einladungen und aufgehängte Werbeplakate. Die Galerie versendet Einladungen über ihren Email-Verteiler und ihre Webseiten.

(8) Sofern vom Aussteller gewünscht, übernimmt die Galerie die Organisation und Bewerbung einer Vernissage oder Finissage zur Ausstellung.

Nachfolgend bezeichnete Vereinbarungen werden getroffen (Eventuelle Mehrkosten sind vom Aussteller zu tragen):

_____ *Durchführung einer Vernissage* _____

§ 9 Organisation der Ausstellung

(1) Der Transport der auszustellenden Werke zum Ausstellungsort und vom Ausstellungsort weg obliegt dem Aussteller und erfolgt auf dessen Kosten und Risiko.

(2) Der Aufbau der Ausstellung (Hängung der Werke) sollte bis spätestens drei Tage vor Ausstellungseröffnung in einem zwischen Galerie und Aussteller einvernehmlich zu vereinbarenden Zeitraum durch den Aussteller erfolgen.

(3) Der Aussteller sorgt ggf. selber für eine Rahmung von Werken und Anbringung einer geeigneten Aufhängungsvorrichtung an jedem auszustellenden Werk.

(4) Die Gestaltung der Ausstellung erfolgt durch den Aussteller im Einvernehmen mit der Galerie. Die endgültige Entscheidung obliegt der Galerie.

(5) Der Abbau der Ausstellung (Abhängung und Abtransport der Werke) erfolgt spätestens bis drei Tage nach Ausstellungsende in einem zwischen Galerie und Aussteller einvernehmlich zu vereinbarenden Zeitraum.

(6) Die Galerie kann bis zum Ende der unter §10 (3) genannten Karenzzeit Werke, über die noch ein Verkauf verhandelt wird, in den Räumen der Galerie behalten. Spätestens zum Ende der Karenzzeit sind die Werke dem Aussteller wieder auszuhändigen.

(7) Werden Werke nicht zum vereinbarten Termin abgeholt, kann die Galerie ein angemessenes Verwahrungs-Entgelt berechnen.

§ 10 Verkauf von Werken

- (1) Dem Aussteller wird die Möglichkeit des Verkaufs seiner Werke im Rahmen der Ausstellung eingeräumt. Hierzu wird in Absprache mit der Galerie am Ausstellungsort eine Preisliste der ausgestellten Werke ausgelegt. Sofern die Galerie umsatzsteuerpflichtig ist, erfolgt die Preisangabe inkl. MwSt.
- (2) Ein während der Ausstellungsdauer verkauftes Werk bleibt bis zum Ende der Ausstellung in der Ausstellung hängen. Es wird durch einen roten Punkt als verkauft gekennzeichnet. Der Aussteller und die Galerie haben den Käufer auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen und eventuelle schriftliche oder mündliche Kaufverträge entsprechend zu gestalten. Sprechen triftige Gründe gegen einen Verbleib des verkauften Werkes in der Ausstellung, ist das verkaufte Werk nach Möglichkeit zeitnah durch ein geeignetes anderes Werk des gleichen Künstlers zu ersetzen.
- (3) Der Aussteller gewährleistet die festgelegten Preise und verpflichtet sich, die ausgestellten Werke innerhalb der Ausstellungs-dauer sowie einer Karenzzeit von 3 Wochen nach Ende der Ausstellung nicht unter diesem Preis zu verkaufen. Rabatte können nur in Absprache zwischen Aussteller und Galerie gewährt werden und müssen schriftlich dokumentiert werden.
- (4) Verkaufsverhandlungen zu den Arbeiten während der Ausstellung oder in dessen Ergebnis während der unter (3) angegebenen Karenzzeit werden ausschließlich von der Galerie geführt. Auskünfte gegenüber Dritten (insbesondere Kunden) zu Preisnachlässen, Auszahlungshöhe der Galerie an den Künstler usw. obliegen ausschließlich der Galerie. Bei Nichteinhaltung durch den Aussteller gehen ggf. der Galerie entstehende Verluste in voller Höhe zu Lasten des Ausstellers (Abzug vom an den Aussteller ausgezahlten Betrag für die entsprechende Arbeit).
- (5) Beim Verkauf eines Werkes steht der Galerie eine Provision in Höhe von 35 % des gemäß Preisliste verzeichneten Preises zu. Der Betrag der Provision wird ggf. nach vorherigem Abzug der aktuell gültigen MwSt. berechnet.
- (6) Ist der Künstler prinzipiell oder mit einzelnen Werken vertraglich an eine andere Galerie oder einen sonstigen Vermittler gebunden, ist dies in jedem Fall vor Ausstellungsbeginn der Galerie anzuzeigen. Eine aus einer solchen Verpflichtung resultierende Provision an eine andere Galerie oder einen Vermittler geht immer zu Lasten des Ausstellers und beeinflusst nicht die Höhe der mit der Galerie in (5) vereinbarten Provision. Die Auszahlung einer Provision an die fremde Galerie oder den Vermittler, an den der Aussteller vertraglich gebunden ist, erfolgt durch den Aussteller.

§ 11 Weitere Vereinbarungen

- (1) Folgende zusätzliche Vereinbarungen sind nach einvernehmlicher Absprache der Vertragsparteien Bestandteil des Ausstellungsvertrages:

keine

§ 12 Vertragslaufzeit und Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit Unterzeichnung des Vertrags und endet mit der Abhängung und Abholung aller Werke und nach Ablauf der in §10 (3) angegebenen Karenzzeit.
- (2) Der Aussteller ist vor Beginn der Ausstellung berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Der Aussteller muss den Rücktritt schriftlich erklären. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Rücktrittserklärung ist deren nachweislicher Zugang bei der Galerie.
- (3) Erfolgt die Rücktrittserklärung spätestens 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn, ist der Rücktritt vom Vertrag kostenfrei. Ab dem 20. Tag vor Veranstaltungsbeginn berechnet die Galerie ein pauschales Entgelt von 25% des Nutzungsentgelts. Tritt der Aussteller später als eine Woche vor Veranstaltungsbeginn zurück, ist die Galerie berechtigt, das volle Nutzungsentgelt zu verlangen bzw. - soweit dieses bereits entrichtet ist - einzubehalten.
- (4) Evtl. bereits getätigte Ausgaben und Aufwände der Galerie für vertraglich vereinbarte Leistungen (z.B. Druckkosten, Einkäufe für Catering, Werbung) sind unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsrücktritts immer vom Aussteller in voller Höhe zu erstatten.
- (5) Bis zu drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist die Galerie berechtigt, ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall des Rücktritts entsteht kein Anspruch des Ausstellers auf Schadensersatz. Bei einem späteren Rücktritt übernimmt die Galerie nur den Ersatz von direkt im Zusammenhang mit der abgesagten Ausstellung bis zu diesem Zeitpunkt nachweislich entstandenen Kosten, wie z.B. Anmietung von Transportfahrzeugen oder nachweislichen Reisekosten. Potentiell entgangene Verkaufserlöse oder Einnahmen durch andere Ausstellungen usw. werden nicht erstattet.
- (6) Wird das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt entrichtet, ist die Galerie berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Aussteller ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht.
- (7) Ferner ist die Galerie jederzeit berechtigt, aus besonders wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls höhere Gewalt oder andere, nicht von der Galerie zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich oder unzumutbar machen oder falls die Galerie aufgrund behördlicher Anordnung oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr daran gehindert ist, die Veranstaltungsräume zur Verfügung zu stellen. Im Falle eines Rücktrittes aus wichtigem Grund entsteht kein Anspruch des Ausstellers auf Schadensersatz.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende, gesetzliche Regelung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Parteien vereinbaren, dass für den vorliegenden Vertrag Berlin Gerichtsstand sein soll.

Mit ihren Unterschriften erkennen alle Vertragsparteien die im Vertrag niedergelegten Vereinbarungen vollumfänglich an.

Berlin,

Datum

Unterschrift - ART-Galerie-Benakohell/Shahla Goldberg

Nachname des Ausstellers in Druckbuchstaben

Unterschrift des Ausstellers

Nachname des Ausstellers in Druckbuchstaben

Unterschrift des Ausstellers

Nachname des Ausstellers in Druckbuchstaben

Unterschrift des Ausstellers

Nachname des Ausstellers in Druckbuchstaben

Unterschrift des Ausstellers

Nachname des Ausstellers in Druckbuchstaben

Unterschrift des Ausstellers

Nachname des Ausstellers in Druckbuchstaben

Unterschrift des Ausstellers

Nr.	Titel	Technik	Abmessungen B x H	Jahr	Verkaufspreis /Wert in Euro	Anmerkungen
Bsp.	<i>Baum des Lebens</i>	<i>Mischtechnik auf Papier</i>	<i>70 x 100</i>	<i>2015</i>	<i>450.-</i>	<i>unverkäuflich</i>
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						

Nr.	Titel	Technik	Abmessungen B x H	Jahr	Verkaufspreis /Wert in Euro	Anmerkungen
14.						
15.						
16.						
17.						
18.						
19.						
20.						
21.						
22.						
23.						
24.						
25.						
26.						
27.						
28.						

Nr.	Titel	Technik	Abmessungen B x H	Jahr	Verkaufspreis /Wert in Euro	Anmerkungen
29.						
30.						
31.						
32.						
33.						
34.						
35.						
36.						
37.						
38.						
39.						
40.						
41.						
42.						
43.						